

Synopsis zu Änderungen der Geschäftsordnung

geltende Fassung	vorgeschlagene neue Fassung
<p>§ 7 Bezeichnung, Aufgabenbereich und Mitgliederzahl der Ausschüsse</p> <p>(1) Zur Erledigung aller Angelegenheiten, die nicht nach §§ 1 bis 4 der Vollversammlung vorbehalten, nicht laufende Angelegenheiten (§ 22) und die nicht auf die Bezirksausschüsse zur Entscheidung übertragen worden sind (§ 1 Abs. 2 und 6 Bezirksausschusssatzung i. V. m. dem Katalog der Fälle der Entscheidung, Anhörung und Unterrichtung der Bezirksausschüsse), werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:</p> <p style="text-align: right;">Zahl der Mitglieder (einschließlich Vorsitzender bzw. Vorsitzendem)</p> <p>1. Der Bauausschuss 17 für alle im Bereich des Baureferats anfallenden Angelegenheiten einschließlich ITK-Vorhaben, insbesondere</p> <p>für Baumaßnahmen des Finanzhaushalts (Bauten und Instandsetzungen von Bauten) nach den städtischen Richtlinien für Gartenbauprojekte sowie bei Projekten der Stadtbildpflege für Baumaßnahmen des Finanzhaushalts (Bauten und Instandsetzung von Bauten) nach den städtischen Richtlinien für Hochbauprojekte</p> <p>- für die Genehmigung des Bedarfs mit Projektauftrag bei Projektkosten von über 1 Mio. Euro bis 15 Mio. Euro; ausgenommen sind Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Bezirksausschüsse mit Projektkosten von über 1 Mio. Euro bis 2,5 Mio. Euro (einschließlich Grundstücksanteil);</p>	<p>§ 7 Bezeichnung, Aufgabenbereich und Mitgliederzahl der Ausschüsse</p> <p>(1) Zur Erledigung aller Angelegenheiten, die nicht nach §§ 1 bis 4 der Vollversammlung vorbehalten, nicht laufende Angelegenheiten (§ 22) und die nicht auf die Bezirksausschüsse zur Entscheidung übertragen worden sind (§ 1 Abs. 2 und 6 Bezirksausschusssatzung i. V. m. dem Katalog der Fälle der Entscheidung, Anhörung und Unterrichtung der Bezirksausschüsse), werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:</p> <p style="text-align: right;">Zahl der Mitglieder (einschließlich Vorsitzender bzw. Vorsitzendem)</p> <p>1. Der Bauausschuss 17 für alle im Bereich des Baureferats anfallenden Angelegenheiten einschließlich ITK-Vorhaben, insbesondere</p> <p>für Baumaßnahmen des Finanzhaushalts (Bauten und Instandsetzungen von Bauten) nach den städtischen Richtlinien für Gartenbauprojekte sowie bei Projekten der Stadtbildpflege für Baumaßnahmen des Finanzhaushalts (Bauten und Instandsetzung von Bauten) nach den städtischen Richtlinien für Hochbauprojekte</p> <p>- für die Genehmigung des Bedarfs mit Projektauftrag bei Projektkosten von über 1 Mio. Euro bis 15 Mio. Euro; ausgenommen sind Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Bezirksausschüsse mit Projektkosten von über 1 Mio. Euro bis 2,5 Mio. Euro (einschließlich Grundstücksanteil);</p>

geltende Fassung	vorgeschlagene neue Fassung
<p>- für die Erteilung der Ausführungsgenehmigung; für Baumaßnahmen des Finanzhaushalts (Bauten mit Instandsetzung von Bauten) nach den städtischen Richtlinien für Tiefbauprojekte</p> <p>- für die Genehmigung des Bedarfs bei Projektkosten von über 1 Mio. Euro bis 15 Mio. Euro;</p> <p>- für die Erteilung der Vorprojektgenehmigung bei Projektkosten von über 15 Mio. Euro bzw. in Sonderfällen auch unter 15 Mio. Euro;</p> <p>- für die Erteilung der Projektgenehmigung bei Projektkosten von über 1 Mio. Euro bis 15 Mio. Euro; ausgenommen sind Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Bezirksausschüsse mit Projektkosten von über 1 Mio. Euro bis 2,5 Mio. Euro (einschließlich Grundstücksanteil);</p> <p>- für die Erteilung der Ausführungsgenehmigung;</p> <p>- bei investiven Erhaltungsmaßnahmen des Ingenieurbaus: für die Genehmigung des Bedarfs mit Projektauftrag bei Projektkosten von über 1 Mio. Euro bis 15 Mio. Euro, ausgenommen sind Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Bezirksausschüsse mit Projektkosten von über 1 Mio. Euro bis 2,5 Mio. Euro (einschließlich Grundstücksanteil) sowie die Erteilung der Ausführungsgenehmigung;</p> <p>für alle Grundsatzfragen des Bauwesens;</p> <p>für unterirdische Massenverkehrsanlagen, jedoch ausgenommen Angelegenheiten der Stadtplanung.</p>	<p>- für die Erteilung der Ausführungsgenehmigung; für Baumaßnahmen des Finanzhaushalts (Bauten mit Instandsetzung von Bauten) nach den städtischen Richtlinien für Tiefbauprojekte</p> <p>- für die Genehmigung des Bedarfs bei Projektkosten von über 1 Mio. Euro bis 15 Mio. Euro;</p> <p>- für die Erteilung der Vorprojektgenehmigung bei Projektkosten von über 15 Mio. Euro bzw. in Sonderfällen auch unter 15 Mio. Euro;</p> <p>- für die Erteilung der Projektgenehmigung bei Projektkosten von über 1 Mio. Euro bis 15 Mio. Euro; ausgenommen sind Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Bezirksausschüsse mit Projektkosten von über 1 Mio. Euro bis 2,5 Mio. Euro (einschließlich Grundstücksanteil);</p> <p>- für die Erteilung der Ausführungsgenehmigung;</p> <p>- bei investiven Erhaltungsmaßnahmen des Ingenieurbaus: für die Genehmigung des Bedarfs mit Projektauftrag bei Projektkosten von über 1 Mio. Euro bis 15 Mio. Euro, ausgenommen sind Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Bezirksausschüsse mit Projektkosten von über 1 Mio. Euro bis 2,5 Mio. Euro (einschließlich Grundstücksanteil) sowie die Erteilung der Ausführungsgenehmigung;</p> <p>für alle Grundsatzfragen des Bauwesens;</p> <p>für unterirdische Massenverkehrsanlagen, jedoch ausgenommen Angelegenheiten der Stadtplanung.</p>
<p>2. Der Finanzausschuss 17 für die Angelegenheiten der Haushalts- und Wirtschaftsführung, des Steuerwesens und der Versicherungsverwaltung (ohne Kranken- und Sozialversicherung) einschließlich ITK-Vorhaben;</p>	<p>2. Der Finanzausschuss 17 für die Angelegenheiten der Haushalts- und Wirtschaftsführung, des Steuerwesens und der Versicherungsverwaltung (ohne Kranken- und Sozialversicherung) einschließlich ITK-Vorhaben;</p>

geltende Fassung	vorgeschlagene neue Fassung
für Genehmigung über- und außerplanmäßiger Auszahlungen und deren Deckung entsprechend den Anordnungen zur Ausführung des jeweiligen Haushaltsplanes, soweit nicht die Fachausschüsse zuständig sind;	für Genehmigung über- und außerplanmäßiger Auszahlungen und deren Deckung entsprechend den Anordnungen zur Ausführung des jeweiligen Haushaltsplanes, soweit nicht die Fachausschüsse zuständig sind;
für Angelegenheiten, die die wirtschaftliche oder finanzielle Entwicklung der Stadt entscheidend berühren, soweit nicht § 4 Nr. 9 einschlägig;	für Angelegenheiten, die die wirtschaftliche oder finanzielle Entwicklung der Stadt entscheidend berühren, soweit nicht § 4 Nr. 9 einschlägig;
für Erlass und abweichende Festsetzung von öffentlich-rechtlichen und privat-rechtlichen Forderungen nach Maßgabe der Dienstanweisung Forderungen der Landeshauptstadt München;	für Erlass und abweichende Festsetzung von öffentlich-rechtlichen und privat-rechtlichen Forderungen nach Maßgabe der Dienstanweisung Forderungen der Landeshauptstadt München;
für die Vorberatung bei Aufstellung und wesentlicher Änderung der Investitionsprogramme.	für die Vorberatung bei Aufstellung und wesentlicher Änderung der Investitionsprogramme.
3. Der Gesundheitsausschuss 17 für Angelegenheiten des Gesundheitswesens einschließlich ITK-Vorhaben.	3. Der Gesundheitsausschuss 17 für Angelegenheiten des Gesundheitswesens einschließlich ITK-Vorhaben .
4. Der Sozialausschuss 20 für Jugendangelegenheiten, soweit nicht der Kinder- und Jugendhilfeausschuss, der Bildungsausschuss oder der Sportausschuss zuständig ist;	4. Der Sozialausschuss 20 für Jugendangelegenheiten, soweit nicht der Kinder- und Jugendhilfeausschuss, der Bildungsausschuss oder der Sportausschuss zuständig ist;
für Familienangelegenheiten, soweit nicht der Kinder- und Jugendhilfeausschuss, der Bildungsausschuss oder der Sportausschuss zuständig ist;	für Familienangelegenheiten, soweit nicht der Kinder- und Jugendhilfeausschuss, der Bildungsausschuss oder der Sportausschuss zuständig ist;
für Sozialangelegenheiten;	für Sozialangelegenheiten;
für Angelegenheiten des Amts für Wohnen und Migration, soweit nicht die Zuständigkeit des Ausschusses für Standortangelegenheiten für Flüchtlinge gegeben ist, insbesondere Vollzug der Zweckentfremdungsverordnung in Fällen besonderer Bedeutung;	für Angelegenheiten des Amts für Wohnen und Migration, soweit nicht die Zuständigkeit des Ausschusses für Standortangelegenheiten für Flüchtlinge gegeben ist, insbesondere Vollzug der Zweckentfremdungsverordnung in Fällen besonderer Bedeutung;

geltende Fassung	vorgeschlagene neue Fassung
für soziale Stiftungen und für ITK-Vorhaben.	für soziale Stiftungen für ITK-Vorhaben.
5. Der Kommunalausschuss 17 für alle im Bereich des Kommunalreferats anfallenden Angelegenheiten einschließlich ITK-Vorhaben, soweit nicht die Zuständigkeit des Ausschusses für Standortangelegenheiten für Flüchtlinge gegeben ist, insbesondere für Grundstücksangelegenheiten, für Angelegenheiten der kommunalen Betriebe sowie für Entschädigungsleistungen nach dem Baugesetzbuch und	5. Der Kommunalausschuss 17 für alle im Bereich des Kommunalreferats anfallenden Angelegenheiten einschließlich ITK-Vorhaben , soweit nicht die Zuständigkeit des Ausschusses für Standortangelegenheiten für Flüchtlinge gegeben ist, insbesondere für Grundstücksangelegenheiten, für Angelegenheiten der kommunalen Betriebe sowie für Entschädigungsleistungen nach dem Baugesetzbuch und
für Baumaßnahmen des Finanzhaushalts (Bauten und Instandsetzungen von Bauten, die dem Kommunalreferat zugeordnet sind) nach den städtischen Richtlinien für Hochbauprojekte	für Baumaßnahmen des Finanzhaushalts (Bauten und Instandsetzungen von Bauten, die dem Kommunalreferat zugeordnet sind) nach den städtischen Richtlinien für Hochbauprojekte
- für die Genehmigung des Bedarfs mit Projektauftrag bei Projektkosten von über 1 Mio. Euro bis 15 Mio. Euro; ausgenommen sind Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Bezirksausschüsse mit Projektkosten von über 1 Mio. Euro bis 2,5 Mio. Euro (einschließlich Grundstücksanteil);	- für die Genehmigung des Bedarfs mit Projektauftrag bei Projektkosten von über 1 Mio. Euro bis 15 Mio. Euro; ausgenommen sind Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Bezirksausschüsse mit Projektkosten von über 1 Mio. Euro bis 2,5 Mio. Euro (einschließlich Grundstücksanteil);
- für die Erteilung der Ausführungsgenehmigung.	- für die Erteilung der Ausführungsgenehmigung.
6. Der Kreisverwaltungs-ausschuss 17 für Angelegenheiten des Kreisverwaltungsreferates einschließlich Straßenverkehrsregelung (ausgenommen die Durchführung von Wahlen), für Sicherheitsprobleme und polizeiliche Angelegenheiten von kommunaler Bedeutung sowie für ITK-Vorhaben.	6. Der Kreisverwaltungs-ausschuss 17 für Angelegenheiten des Kreisverwaltungsreferates einschließlich Straßenverkehrsregelung (ausgenommen die Durchführung von Wahlen), für Sicherheitsprobleme und polizeiliche Angelegenheiten von kommunaler Bedeutung sowie für ITK-Vorhaben der Branddirektion.
7. Der Kulturausschuss 20 für Angelegenheiten der Kulturpflege und -förderung sowie ITK-Vorhaben.	7. Der Kulturausschuss 20 für Angelegenheiten der Kulturpflege und -förderung sowie ITK-Vorhaben.
8. Der Verwaltungs- und Personalausschuss 17	8. Der Verwaltungs- und Personalausschuss 17

geltende Fassung	vorgeschlagene neue Fassung
<p>für Angelegenheiten des Direktoriums und Personal- und Organisationsreferats einschließlich ITK-Vorhaben, für die Entscheidung über stadtweite strategische ITK-Vorhaben sowie für die Aufgaben nach Abs. 2, ferner für Personal-, Versorgungs- und Sozialangelegenheiten der Beamtinnen und Beamten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und insbesondere für die Ausübung der Disziplinarbefugnisse der Disziplinarbehörde im Sinne des Bayerischen Disziplinalgesetzes i. V. m. der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Disziplinalgesetzes und zur Vertretung des Freistaates Bayern in Disziplinarsachen für den kommunalen Bereich und</p>	<p>für Angelegenheiten des Direktoriums und Personal- und Organisationsreferats einschließlich ITK-Vorhaben, für die Entscheidung über stadtweite strategische ITK-Vorhaben sowie für die Aufgaben nach Abs. 2, ferner für Personal-, Versorgungs- und Sozialangelegenheiten der Beamtinnen und Beamten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und insbesondere für die Ausübung der Disziplinarbefugnisse der Disziplinarbehörde im Sinne des Bayerischen Disziplinalgesetzes i. V. m. der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Disziplinalgesetzes und zur Vertretung des Freistaates Bayern in Disziplinarsachen für den kommunalen Bereich und</p>
<p>für Angelegenheiten, die nicht in den Zuständigkeitsbereich eines anderen beschließenden Ausschusses fallen.</p>	<p>für Angelegenheiten, die nicht in den Zuständigkeitsbereich eines anderen beschließenden Ausschusses fallen.</p>
<p>9. Der Bildungsausschuss 20 für Angelegenheiten des Unterrichts- und Erziehungswesens, der Schulen und Kindertageseinrichtungen, des kommunalen Bildungsmanagements, der Pflege der Wissenschaften und der Jugendförderung, soweit nicht der Kinder- und Jugendhilfeausschuss zuständig ist, sowie für Kultusangelegenheiten sowie ITK-Vorhaben und</p>	<p>9. Der Bildungsausschuss 20 für Angelegenheiten des Unterrichts- und Erziehungswesens, der Schulen und Kindertageseinrichtungen, des kommunalen Bildungsmanagements, der Pflege der Wissenschaften und der Jugendförderung, soweit nicht der Kinder- und Jugendhilfeausschuss zuständig ist, sowie für Kultusangelegenheiten sowie ITK-Vorhaben und</p>
<p>für Baumaßnahmen des Finanzhaushalts (Bauten und Instandsetzungen von Bauten, die dem Referat für Bildung und Sport zugeordnet sind) nach den städtischen Richtlinien für Hochbauprojekte</p>	<p>für Baumaßnahmen des Finanzhaushalts (Bauten und Instandsetzungen von Bauten, die dem Referat für Bildung und Sport zugeordnet sind) nach den städtischen Richtlinien für Hochbauprojekte</p>
<p>- für die Genehmigung des Bedarfs mit Projektauftrag bei Projektkosten von über 1 Mio. Euro bis 15 Mio. Euro; ausgenommen sind Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Bezirksausschüsse mit Projektkosten von über 1 Mio. Euro bis 2,5 Mio. Euro (einschließlich Grundstücksanteil);</p>	<p>- für die Genehmigung des Bedarfs mit Projektauftrag bei Projektkosten von über 1 Mio. Euro bis 15 Mio. Euro; ausgenommen sind Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Bezirksausschüsse mit Projektkosten von über 1 Mio. Euro bis 2,5 Mio. Euro (einschließlich Grundstücksanteil);</p>
<p>- für die Erteilung der Ausführungsgenehmigung.</p>	<p>- für die Erteilung der Ausführungsgenehmigung.</p>
<p>10. Der Sportausschuss 20</p>	<p>10. Der Sportausschuss 20</p>

geltende Fassung	vorgeschlagene neue Fassung
<p>für Angelegenheiten des Sports einschließlich ITK-Vorhaben;</p> <p>für Baumaßnahmen des Finanzhaushalts (Bauten und Instandsetzungen von Bauten, die dem Referat für Bildung und Sport zugeordnet sind) nach den städtischen Richtlinien für Hochbauprojekte bzw. Gartenbauprojekte</p> <ul style="list-style-type: none"> - für die Genehmigung des Bedarfs mit Projektauftrag bei Projektkosten von über 1 Mio. Euro bis 15 Mio. Euro; ausgenommen sind Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Bezirksausschüsse mit Projektkosten von über 1 Mio. Euro bis 2,5 Mio. Euro (einschließlich Grundstücksanteil); - für die Erteilung der Ausführungsgenehmigung. 	<p>für Angelegenheiten des Sports einschließlich ITK-Vorhaben;</p> <p>für Baumaßnahmen des Finanzhaushalts (Bauten und Instandsetzungen von Bauten, die dem Referat für Bildung und Sport zugeordnet sind) nach den städtischen Richtlinien für Hochbauprojekte bzw. Gartenbauprojekte</p> <ul style="list-style-type: none"> - für die Genehmigung des Bedarfs mit Projektauftrag bei Projektkosten von über 1 Mio. Euro bis 15 Mio. Euro; ausgenommen sind Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Bezirksausschüsse mit Projektkosten von über 1 Mio. Euro bis 2,5 Mio. Euro (einschließlich Grundstücksanteil); - für die Erteilung der Ausführungsgenehmigung.
<p>11. Der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung 23 für die Angelegenheiten des Referats für Stadtplanung und Bauordnung einschließlich ITK-Vorhaben, insbesondere für Angelegenheiten der Stadtentwicklung und der Bauleitplanung, Veränderungssperren nach dem Baugesetzbuch, Vollzug der Baurechtsvorschriften in Fällen besonderer Bedeutung, Angelegenheiten der Stadtsanierung und des Wohnungsbaus, Begutachtung städtischer Bauvorhaben, die grundsätzliche städtebauliche, stadtgestalterische oder verkehrsplanerische Bedeutung haben oder mehr als unerheblich vom geltenden Planungsrecht abweichen, soweit der Ausschuss nicht im Rahmen des bauaufsichtlichen Verfahrens mit dem Vorhaben befasst ist.</p>	<p>11. Der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung 23 für die Angelegenheiten des Referats für Stadtplanung und Bauordnung einschließlich ITK-Vorhaben, insbesondere für Angelegenheiten der Stadtentwicklung und der Bauleitplanung, Veränderungssperren nach dem Baugesetzbuch, Vollzug der Baurechtsvorschriften in Fällen besonderer Bedeutung, Angelegenheiten der Stadtsanierung und des Wohnungsbaus, Begutachtung städtischer Bauvorhaben, die grundsätzliche städtebauliche, stadtgestalterische oder verkehrsplanerische Bedeutung haben oder mehr als unerheblich vom geltenden Planungsrecht abweichen, soweit der Ausschuss nicht im Rahmen des bauaufsichtlichen Verfahrens mit dem Vorhaben befasst ist.</p>
<p>12. Der Umweltausschuss 17 für Angelegenheiten des Umweltschutzes einschließlich ITK-Vorhaben.</p>	<p>12. Der Umweltausschuss 17 für Angelegenheiten des Umweltschutzes einschließlich ITK-Vorhaben.</p>
<p>13. Der Ausschuss für Arbeit und Wirtschaft 20 für Angelegenheiten des Tourismus, der Wirtschaft, Wirtschaftsförderung und der Münchener Beschäftigungspolitik, für die mit dem Oktoberfest, den Dulten, dem Stadtgründungsfest und dem Christkindlmarkt am Marienplatz zusammenhängenden Entscheidungen, für Angelegenheiten der beim Referat für Arbeit und Wirtschaft geführten Beteiligungsgesellschaften und im Zusammenhang mit den</p>	<p>13. Der Ausschuss für Arbeit und Wirtschaft 20 für Angelegenheiten des Tourismus, der Wirtschaft, Wirtschaftsförderung und der Münchener Beschäftigungspolitik, für die mit dem Oktoberfest, den Dulten, dem Stadtgründungsfest und dem Christkindlmarkt am Marienplatz zusammenhängenden Entscheidungen, für Angelegenheiten der beim Referat für Arbeit und Wirtschaft geführten Beteiligungsgesellschaften und im Zusammenhang mit den</p>

geltende Fassung	vorgeschlagene neue Fassung
<p>Europapolitischen Auswirkungen auf die Belange der Landeshauptstadt München sowie für ITK-Vorhaben.</p> <p>14. Der Ausschuss für Standortangelegenheiten für Flüchtlinge 17 für die Festlegung der Standorte für Flüchtlingsunterkünfte, einschließlich der damit verbundenen Anmietungen, unabhängig von der Miethöhe, und der Immobiliendienstleistungen, z.B. für Sicherheit und Reinigung.</p>	<p>Europapolitischen Auswirkungen auf die Belange der Landeshauptstadt München sowie für ITK-Vorhaben.</p> <p>14. Der Ausschuss für Standortangelegenheiten für Flüchtlinge 17 für die Festlegung der Standorte für Flüchtlingsunterkünfte, einschließlich der damit verbundenen Anmietungen, unabhängig von der Miethöhe, und der Immobiliendienstleistungen, z.B. für Sicherheit und Reinigung.</p> <p>15. Der IT-Ausschuss 17 für sämtliche Angelegenheiten, die die Informations- und Telekommunikationstechnik bei der Stadt München betreffen. Ausgenommen davon sind die pädagogische Domäne des RBS, ITK-Vorhaben der Branddirektion und ITK-Vorhaben, die in die Zuständigkeit des Werkausschusses des Eigenbetriebs it@M fallen.</p>
<p>§ 9 Werkausschüsse</p> <p>...</p> <p>(6) Für die Angelegenheiten des Dienstleisters für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München wird der Verwaltungs- und Personalausschuss als Werkausschuss (IT-Ausschuss) gemäß Art. 88 Abs. 2 GO tätig. Sein Aufgabenbereich bestimmt sich nach der Betriebsatzung.</p>	<p>§ 9 Werkausschüsse</p> <p>...</p> <p>(6) Für die Angelegenheiten des Dienstleisters für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München wird der IT-Ausschuss als Werkausschuss gemäß Art. 88 Abs. 2 GO tätig. Sein Aufgabenbereich bestimmt sich nach der Betriebsatzung.</p>